

# Informationen zur Planauskunft

der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen · Bönen · Bergkamen

# INFORMATIONEN ZUR PLANAUSKUNFT der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen · Bönen · Bergkamen

Neben dem individuellen Nachweis zu Art und Umfang der Planauskunft und den jeweiligen Plänen der Versorgungsnetze geben wir Ihnen folgende weitere Hinweise:

THEMA	SEITE
Leitungsschutzanweisung .....	3
Sicherheitshinweise für Baufachleute .....	6
Zeichenerklärungen .....	16
Strom .....	16
Gas .....	17
Fernwärme .....	18
Telekommunikation .....	19
Wasser .....	20
Datenschutz-Information bei Planauskünften .....	21
Impressum .....	22

Um Beschädigungen an erdverlegten Leitungen zu vermeiden, bitten wir Sie, vor Baubeginn einen Ortstermin mit dem für Ihren Bereich zuständigen Meister zu vereinbaren:

**STROMVERSORGUNGS- UND TELEKOMMUNIKATIONSNETZ**  
Peter Meiselbach, Tel. 02307 978-2311

**GASVERSORGUNGS- UND FERNWÄRMENETZ, SOWIE ANSCHLUSSLEITUNGEN WASSER**  
Peter Schulte, Tel. 02307 978-2361

**WASSERVERSORGUNGSNETZ (OHNE ANSCHLUSSLEITUNGEN)**  
Gelsenwasser AG Unna, Tel. 02303 204-0  
Kamen: Oliver Kuhenn, Tel. 02303 204-254  
Bönen: Stefan Csellich, Tel. 02303 204-258  
Bergkamen: Philipp Kortbuß, Tel. 02303 204-256

## Wichtige Telefonnummern:

**GSW-STÖRUNGSDIENST (24 h)**  
Strom / Telekommunikation: Tel. 02307 978-4433  
Gas / Wasser / Fernwärme: Tel. 02307 978-4422

**PLANAUSKUNFT**  
Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr / Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
Marius Prätzel, Tel. 02307 978-2388  
Nicole Bispinghoff, Tel. 02307 978-2382

## LEITUNGSSCHUTZANWEISUNG

Überall in der Erde können Versorgungsleitungen liegen. Eine Beschädigung kann zu Unterbrechungen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie der Telekommunikation führen. Damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Gas-, Wasser-, Fernwärmeleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.



### DESHALB: VORSICHT BEI ERDARBEITEN JEDER ART

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

## Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der GSW GmbH an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, VOB, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z. B. DVGW GW 315 (A) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ etc.) sind zu beachten.

## Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der **Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen · Bönen · Bergkamen** und anderen Versorgungsunternehmen (z. B. Gelsenwasser AG, Westnetz GmbH, Thyssengas GmbH, u. a.) eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Netzobjekte der GSW. Informationen über weitere zuständige Versorgungsunternehmen im Versorgungsgebiet der GSW können beim Baulastträger (Stadt Kamen, Stadt Bergkamen, Gemeinde Bönen) erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen immer aktuelle Pläne vorliegen. Planauskünfte der GSW haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

## Lage der Versorgungsanlagen

Lage und Überdeckung der Rohrleitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Sie entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, sich vor dem Einsatz von Gerät über die tatsächliche Lage der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung, Ortung o. ä.) zu vergewissern.



### MIT ABWEICHUNGEN MUSS GERECHNET WERDEN!

Es ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen **nicht zwingend geradlinig** sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. **Stillgelegte Versorgungseinrichtungen** sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Baustellenschilder und -flächen im Bestandsplan kennzeichnen nicht aktuelle Netzbereiche. In diesem Falle ist eine Einweisung vor Ort vor Beginn der Baumaßnahme zwingend erforderlich.

Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der GSW nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen.

## Maßnahmen in Leitungsnähe

Bei Arbeiten in der Nähe von Gas-Hochdruckleitungen ist eine Einweisung vor Ort durch den Netzbetrieb der GSW zwingend erforderlich.

Rohrleitungen sind nicht immer längskraftschlüssig verbunden. In diesem Fall sind sie an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Widerlager). Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigen und Endpunkten der Leitungen darf wegen der dort auftretenden Kräfte nur nach Abstimmungen und unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden.

Fernwärmeleitungen im Betrieb stehen unter Längsspannung. Diese können bei paralleler Freischachtung ausknicken und bersten. Die GSW-Netzplanung ist grundsätzlich vor Beginn von Tiefbauarbeiten in der Nähe von Wärmenetzen zu informieren. Der erforderliche Mindestabstand und die leitungsindividuelle maximale Freischachtungslänge ist im Einzelfall durch rohrstatische Auslegung zu ermitteln (AGFW Arbeitsblatt FW-401 Teil 11).

Beim Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (Horizontalspülbohrungen, Bodenverdrängungsverfahren, Microtunneling etc.) sind in Leitungsnähe Suchschachtungen erforderlich. Diese sind, wie auch die einzuhaltenden Mindestabstände mit dem Netzbetrieb der GSW abzustimmen.

Bei offenen Verlegeverfahren sind die Mindestabstände gemäß den einschlägigen Regelwerken, insbesondere:

- DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen – Richtlinien für die Planung“
- DVGW W 400-1 (A) „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1: Planung“
- DVGW G 462 (A) „Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung“
- DVGW G 472 (A) „Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung“
- Arbeitsblatt AGFW FW 401 Teil 11 „Kunststoffmantelrohre (KMR) als Verlegesystem der Fernwärme“
- VDE-AR-N 4222 „Ausführungsvorgaben für das Legen von Schutzrohren und Kabeln im Erdreich für die allgemeine Versorgung mit elektrischer Energie, Nachrichtentechnik, Straßenbeleuchtung“

einzuhalten.

## Maßnahmen bei Schäden

Beschädigungen von Leitungen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.



**BEI AUSSTRÖMENDEM GAS  
BESTEHT BRAND- UND  
EXPLOSIONSGEFAHR!  
ZÜNDQUELLEN VERMEIDEN!  
NICHT RAUCHEN!**

## Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht können zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB führen und darüber hinaus mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

## SICHERHEITSHINWEISE FÜR BAUFACHLEUTE<sup>1</sup>

Wichtige Hinweise zum Schutz der Leitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen für Baufachleute wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

### Geltungsbereich

Diese Sicherheitshinweise gelten für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet der GSW.

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel sowie Freileitungen.

### Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

#### Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

### Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der GSW auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten der GSW möglichst schriftlich angezeigt werden.

**Vor Beginn** der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei der zuständigen Stelle der GSW Klarheit über die Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlage und Betriebsmittel“, die DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ und das DVGW Arbeitsblatt GW 315 (A) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

<sup>1</sup> Auf der Basis des Merkblatts des Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V., Frankfurt am Main, Ausgabe 1998, aktualisierter Nachdruck 2002 (ISBN 3-8022-0669-X)

## Verlegungstiefe und Quersläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe von 60 bis 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlussleitungen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 80 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Quersläge, Suchschlitze o. Ä. festzustellen.

## Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u. Ä.. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitungen zu vermeiden.

## Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von den GSW nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit den GSW wieder aufzunehmen.

## Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit den GSW geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

## Aufsicht

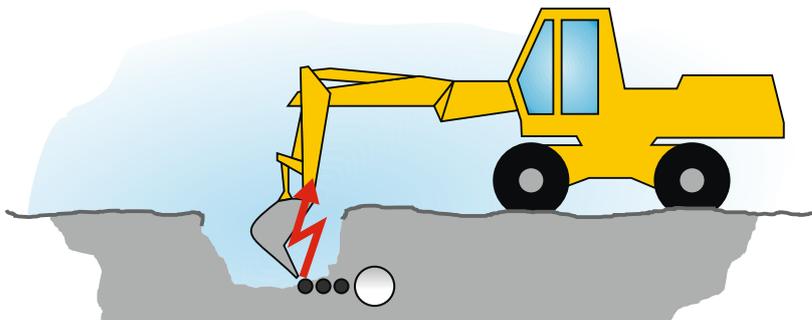
Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

## Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der GSW nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

## Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.



## Was tun, ...

### wenn ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb:

- Gefahrenbereich verlassen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort absperren!
- Die GSW unverzüglich benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprechverkehr, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Die GSW benachrichtigen!

#### In jedem Fall:

Die GSW müssen auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu gravierenden Störungen führen kann.

#### Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

### wenn eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer **Gasleitung** besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Sturmlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern!
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Unverzüglich den Störungsdienst der GSW benachrichtigen!
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens von den GSW, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen!
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen!



#### ACHTUNG!

Falls eine **Gasleitung in Gebäudenähe** beschädigt wird, sind angrenzende Bauwerke auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann z. B. nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Installation bedienen, insbesondere keine Geräte oder Lichtquellen ein- und ausschalten!

## wenn eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten **Wasserleitung** besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht zusätzlich Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich die GSW benachrichtigen!

### Bei jeder Rohrleitung gilt:

Die GSW müssen auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Isolierung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Metall oder „nur“ die **Wandung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung z. B. Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

## Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss:

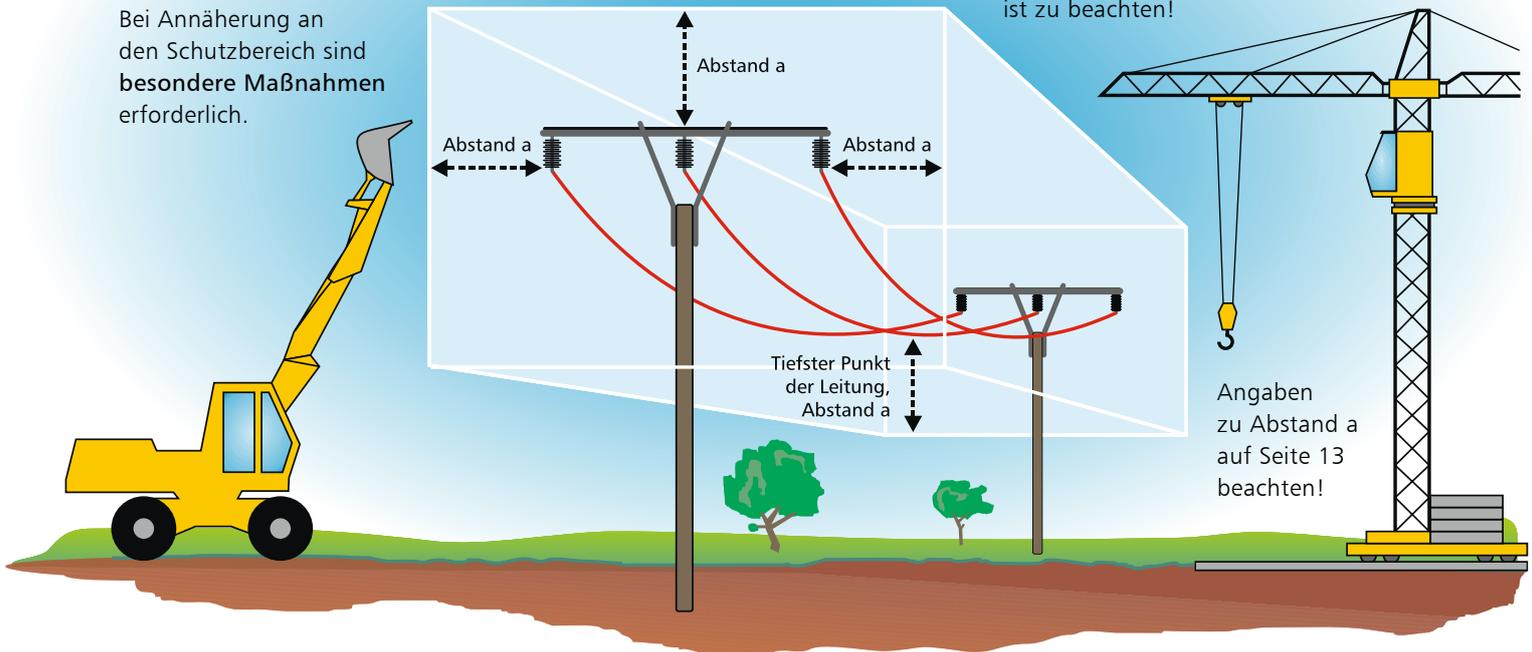


**BEI UNTERSCHREITUNG DES SCHUTZABSTANDS:  
LEBENSGEFAHR!**

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.

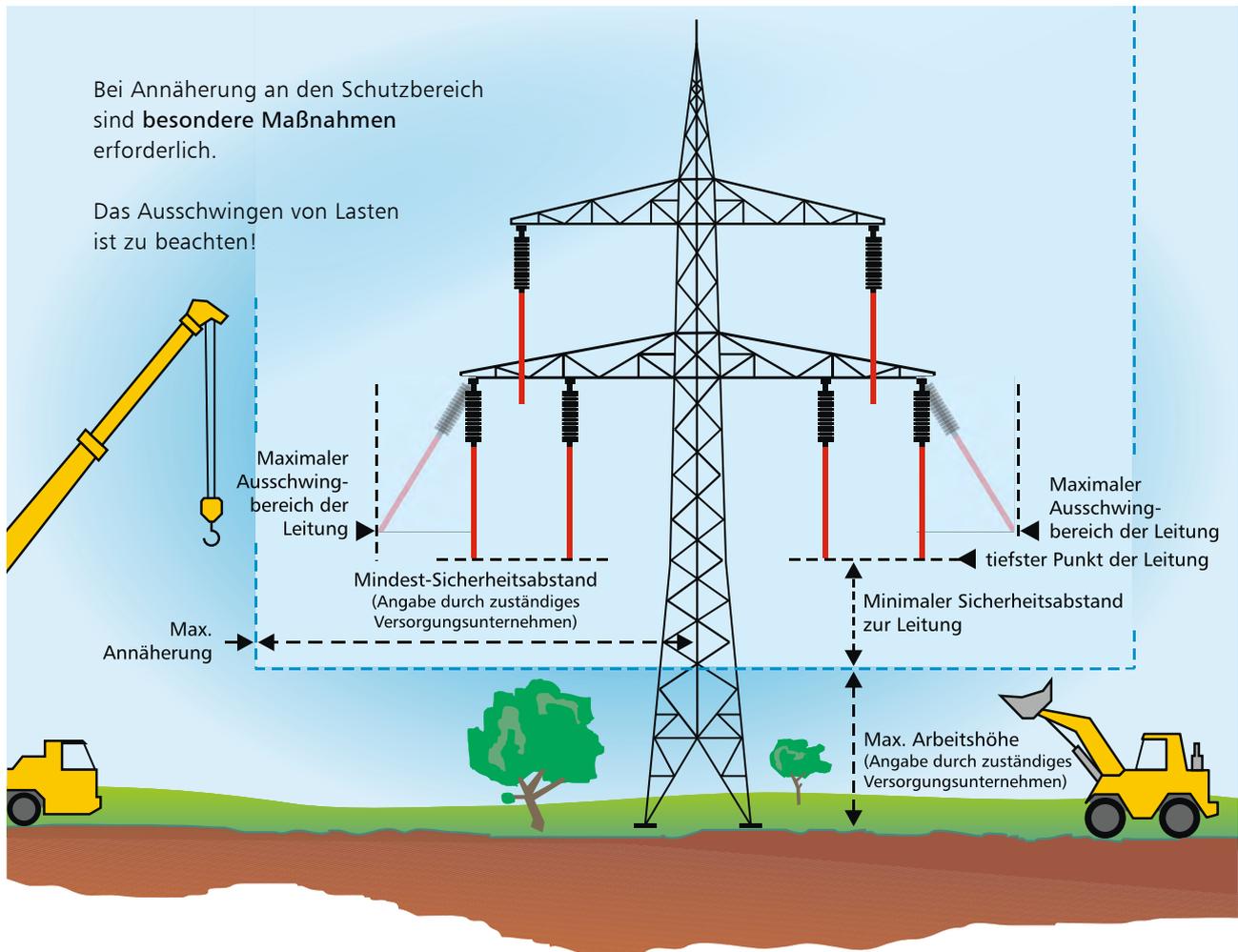
Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.



Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss.

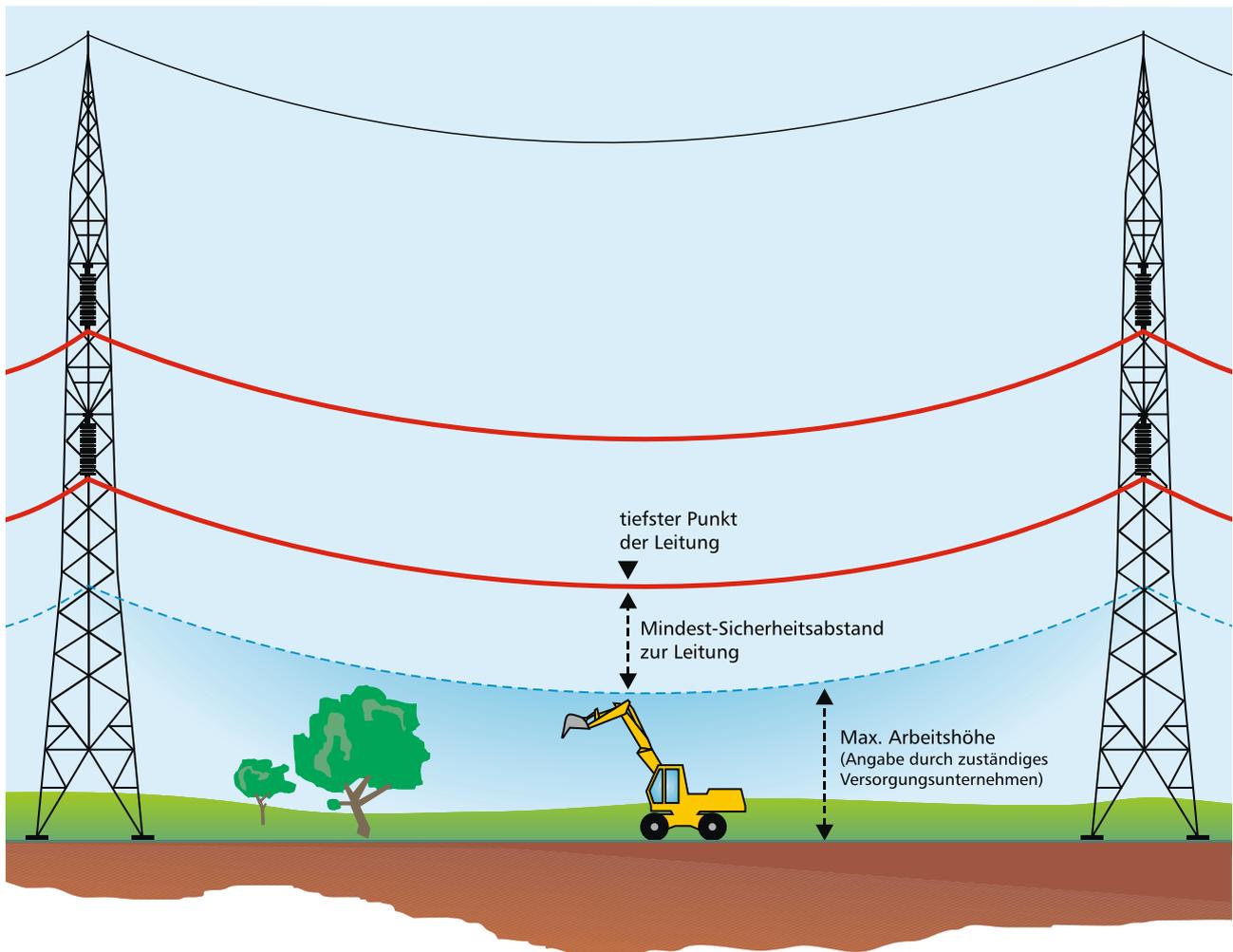
Ansicht in Leitungsrichtung:



**BEI UNTERSCHREITUNG DES SCHUTZABSTANDS:  
LEBENSGEFAHR!**

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss.

Ansicht quer zur Leitungsrichtung:



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.

Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!



**BEI UNTERSCHREITUNG DES SCHUTZABSTANDS:  
LEBENSGEFAHR!**



**ACHTUNG!**

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den **Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlags **akute Lebensgefahr**.

**SCHUTZABSTÄNDE**

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Im Zweifelsfall erteilen die GSW über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Die einzuhaltenden o. a. **Schutzabstände a** beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche **seitliche Ausschwingen** der Leiterseile bei Wind (in Spannfeldmitte u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 10) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der **Durchhang** der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit den GSW erforderlich.

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände a
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten
über 60.000 Volt	nach Angabe des zuständigen EVU

**ERFAHRUNGEN HABEN GEZEIGT:**

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus. Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

**MASTEN VON FREILEITUNGEN**

- Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich den GSW anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

**BESONDERE MASSNAHMEN**

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Bereitstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der GSW).
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Krans.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit den GSW eine andere Lösung gefunden werden.

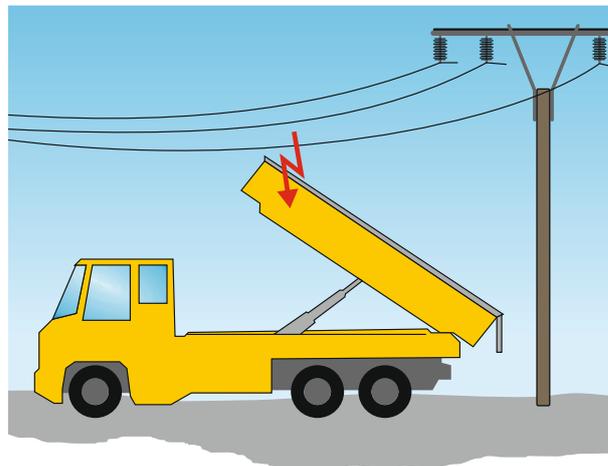
## Was tun, ...

wenn es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen **den Führerstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, **nicht aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- **Gefahrenstelle** im Umkreis von mindestens **10 m absperren**. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich die **GSW benachrichtigen!**



## Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

# ZEICHENERKLÄRUNG STROM

Leitungen	
	Kabel 10 kV
	Kabel 1 kV
	Kabel Beleuchtung
	Freileitung 10 kV
	Freileitung 1 kV
	Freileitung Beleuchtung
	Steuerkabel
	Erdungskabel
	Fremdleitung
	Leitung außer Betrieb

Schutzrohre	
	Schutzrohr

Bauteile	
	Muffe MSP trennend
	Muffe NSP trennend
	Muffe MSP / NSP nicht trennend
	Endmuffe MSP / NSP
	Muffe außer Betrieb

Anschlüsse	
	Anschlusskasten
	Leuchte mit Mast
	Leuchte ohne Mast
	Fremdeinspeisung
	Speicher
	Ladeinfrastruktur

Mast-Arten	
	A-Mast
	Betonmast
	Doppelmast
	Gittermast
	Holzmast
	Holzmast mit Anker
	Holzmast mit Strebe
	Stahlrohrmast

Stationen / Verteiler	
	Station
	Kabelverteiler

Baustellen	
	Baustelle

# ZEICHENERKLÄRUNG GAS

Leitungen	
	Leitung HD
	Leitung MD
	Leitung ND
	Fremdleitung
	Leitung außer Betrieb

Schutzrohre	
	Schutzrohr

Bauteile	
	Anbohrventil
	Ausbläser
	Baujahrwechsel
	Flanschverbindung
	Isolierstelle
	Kondensat-sammler
	Längenausgleich
	Leitungsabschluss
	Materialwechsel
	Reduzierung
	Reduzierung Anschlussleitung
	Riechrohr
	Schadenspunkt
	Schieber
	Senkrechter Höhenversprung
	Strömungswächter

KKS-Objekte	
	KKS-Bauteil
	Schilderpf. mit Messkontakt
	KKS-Kabel

Stationen	
	Reglerstation

Baustellen	
	Baustelle

# ZEICHENERKLÄRUNG FERNWÄRME

Leitungen	
	Versorgungsleitung Vorlauf
	Versorgungsleitung Rücklauf
	Anschlussleitung Vorlauf
	Anschlussleitung Rücklauf
	Leitung außer Betrieb

Trassen	
	Trassenmitte

Schutzrohre	
	Schutzrohr

Bauteile	
	Absperrarmatur
	Abzweig
	Baujahrwechsel
	Entlüftung
	Gleitlager
	Längenausgleich
	Leistungsabschluss
	Materialwechsel
	Reduzierung
	Reduzierung Anschlussleitung
	Reduzierung Kellerleitung
	Schadenspunkt
	Senkrechter Höhenversprung

Stationen	
	Station
	Übergabe
	Wärmecontracting

Steuerkabel-Objekte	
	Steuerkabel
	Endmuffe

Baustellen	
	Baustelle

# ZEICHENERKLÄRUNG TELEKOMMUNIKATION

Leitungen	
	LWL-Leitung
	Speedpipe
	Anschlussleitung
	Fremdleitung
	Leitung, außer Betrieb

Schutzrohre	
	Schutzrohr

Bauteile	
	Muffe trennend
	Muffe nicht trenned
	Endmuffe
	Muffe außer Betrieb

Anschlüsse	
	Anschlusskasten

Sonstige Objekte	
	Kabelstein
	Leuchte
	Mast

Stationen	
	Station
	Kabelverteiler
	Schacht

Baustellen	
	Baustelle

# ZEICHENERKLÄRUNG WASSER

Leitungen	
	Leitung
	Fremdleitung

Schutzrohre	
	Schutzrohr
	Schutzrohr verfüllt
	Schutzrohr Rohreinzug
	Halbschale

Bauteile	
	Schieber, Klappe (auf, zu)
	Schieber, Klappe mit Umführung (auf, zu)
	Schieber ohne Gestänge
	Ventil (auf, zu)
	Ventil ohne Gestänge
	Entleerungsschacht
	Blindstutzen ohne Schieber
	Blindstutzen mit Schieber
	Dehner
	Überschieber
	Druckminderer
	Unterflurhydrant
	Überflurhydrant
	Isolierstück
	Be- und Entlüftung – Automatisches Ventil
	Be- und Entlüftung
	Nennweiten-/ Werkstoffübergang
	Rückflussverhinderer

Anlagen	
	Druckreduzieranlage
	Durflussmessstelle
	Zähleranlage
	Zählerschacht

KKS-Objekte	
	Kabel
	Kabelmantelrohr
	Kabelstandverteiler
	Anode
	Kabelschrank
	Kathod. Korrosionsschutzanlage

Baustellen	
	Baustelle

# DATENSCHUTZ-INFORMATION BEI PLANAUSKÜNFTEN

## Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen · Bönen · Bergkamen  
Poststraße 4, 59174 Kamen  
Tel.: 02307 978-0  
E-Mail: [service@gsw-kamen.de](mailto:service@gsw-kamen.de)  
<http://www.gsw-kamen.de>

## Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Daniel Janisch  
GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen · Bönen · Bergkamen  
Poststraße 4, 59174 Kamen  
E-Mail: [datenschutz@gsw-kamen.de](mailto:datenschutz@gsw-kamen.de)  
Tel.: 02307 978-1255

## Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:  
Bearbeitung von Planauskünften; Beweissicherung  
während der Durchführung der Baumaßnahme  
(Tiefbauarbeiten).

## Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b, f DSGVO.

## Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Kontakt Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse,  
Telefonnummer), die wir von Ihnen erhalten.

## Die berechtigten Interessen, die der Verantwortliche verfolgt

Die berechtigten Interessen für die Datenverarbeitung  
im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO sind:  
Beweissicherung im Falle der Beschädigung unserer  
Leitungen während der von Ihnen durchgeführten  
Baumaßnahme.

## Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Wir teilen Ihre Daten anderen Empfängern nur mit,  
wenn Sie zustimmen. Ausgenommen hiervon sind  
Dienstleister zur IT-Unterstützung (Bereitstellung,  
Wartung). Diese sind besonders zur Verschwiegenheit  
verpflichtet.

## Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespei-  
chert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforder-  
lich sind bzw. gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies  
fordern. In der Regel beträgt die Speicherfrist aufgrund  
buchhalterischer Vorgaben 10 Jahre.

## Rechte der betroffenen Personen

Als Betroffener stehen Ihnen die folgenden Rechte zu,  
soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt  
sind:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,  
Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO

Soweit die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung  
beruht, dürfen Sie diese jederzeit mit Wirkung für die  
Zukunft widerrufen.

## Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-  
Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung zu  
beschweren.

## **GSW-STÖRUNGSDIENST (24 h)**

Strom / Telekommunikation: Tel. 02307 978-4433

Gas / Wasser / Fernwärme: Tel. 02307 978-4422

## **Impressum**

### **Herausgeber**

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen · Bönen · Bergkamen  
Poststraße 4 · 59174 Kamen  
[www.gsw-kamen.de](http://www.gsw-kamen.de)  
Stand: Mai 2023

### **GSW Planauskunft**

*Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr / Fr. 08:00 – 12:00 Uhr*  
Marius Prätzel, Tel. 02307 978-2388  
Nicole Bispinghoff, Tel. 02307 978-2382  
[planauskunft@gsw-kamen.de](mailto:planauskunft@gsw-kamen.de)  
[www.gsw-kamen.de/service/planauskunft](http://www.gsw-kamen.de/service/planauskunft)

